

Antrag der Kommission für Planung und Bau\* vom 21. Mai 2013

**4777 a**

## **Planungs- und Baugesetz**

**(Änderung vom . . . . .; Verfahren und Rechtsschutz)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 9. März 2011 und der Kommission für Planung und Bau vom 21. Mai 2013,

*beschliesst:*

I. Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Bau-recht (Planungs- und Baugesetz) vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Planungs- und Baugesetz (PBG)**

*Ersatz von Bezeichnungen:*

In folgenden Bestimmungen wird der Ausdruck «Baudirektion» durch den Ausdruck «zuständige Direktion» ersetzt: §§ 84 Abs. 2; 93 Abs. 2; 108 Abs. 1 und 2; 121 Abs. 2; 149 Abs. 1; 149 a; 150 Abs. 2; 160 b; 193 Abs. 4; 222; 223 Abs. 1 und 2; 226 Abs. 5 sowie 227 Abs. 2.

§ 2. Soweit dieses Gesetz oder das übrige kantonale Recht nichts Zuständigkeiten  
Besonderes bestimmt, sind zuständig:

- a. der Regierungsrat zum Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen, Richtlinien und Normalien, zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Richtpläne und zur Oberaufsicht über das gesamte Planungs- und Bauwesen,

---

\* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Pierre Dalcher, Schlieren (Präsident); Verena Albrecht, Dietlikon; Erich Bollinger, Rafz; Max Clerici, Horgen; Martin Geilinger, Winterthur; René Gutknecht, Urdorf; Edith Häusler-Michel, Kilchberg; Hans-Heinrich Heusser, Seegräben; Roland Scheck, Zürich; Jakob Schneebeli, Affoltern a. A.; Monika Spring, Zürich; Carmen Walker Späh, Zürich; Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Wirth, Hombrechtikon; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

- b. die zuständige Direktion zur Festsetzung der vom Staat aufzustellenden Nutzungspläne und von Planungszonen, zum Entscheid über die Genehmigung von kommunalen Richt- und Nutzungsplänen sowie über genehmigungsbedürftige Verfügungen und zur Aufsicht über die Gemeinden in den von diesem Gesetz geordneten Sachbereichen,

lit. c unverändert.

Genehmigungen § 5. <sup>1</sup> Bei der Genehmigung von Erlassen, Verfügungen und raumplanungsrechtlichen Festlegungen werden Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Angemessenheit geprüft.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Genehmigungsentscheid wird von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt veröffentlicht und aufgelegt.

Zuständigkeit § 32. Abs. 1–3 unverändert.

<sup>4</sup> Die Festsetzung des kantonalen Richtplans und der regionalen Richtpläne ist öffentlich bekannt zu machen.

## VII. Gemeinsame Bestimmungen

Vorprüfung § 87 a. <sup>1</sup> Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne können vor ihrer Festsetzung der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Die Vorprüfung erfolgt innert zwei Monaten. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, erfolgt die Vorprüfung innert drei Monaten.

Festsetzung § 88. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Genehmigung § 89. <sup>1</sup> Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne sind der zuständigen Direktion zur Genehmigung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Direktion ist bei der Genehmigung an den Vorprüfbericht gebunden.

V. Leitungsbaurecht § 105. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Kommt über den Bestand und Umfang des Anspruchs sowie über die Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet die Schätzungskommission nach der Gesetzgebung betreffend die Abtretung von Privatreechten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Abs. 4 wird zu Abs. 3.

§ 151. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Der Entwurf kann der zuständigen Direktion zur Vorprüfung eingereicht werden.

<sup>3</sup> Die Vorprüfung erfolgt innert zwei Monaten.

B. Plan-  
ausarbeitung  
I. Erster  
Entwurf und  
Vorprüfung

§ 152. <sup>1</sup> Nach Vorliegen des Quartierplanentwurfs und eines allfälligen Vorprüfungsberichts werden die Grundeigentümer und, wenn diesbezügliche Änderungen vorgesehen sind, die aus Dienstbarkeiten, Grundlasten oder vorgemerkten persönlichen Rechten Berechtigten durch schriftliche Mitteilung zu einer Verhandlung eingeladen.

<sup>2</sup> Von der Mitteilung bis zur Verhandlung werden der Quartierplanentwurf und der Vorprüfungsbericht für die Beteiligten aufgelegt.

Abs. 3 unverändert.

II. Erste  
Versammlung

§ 153. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird gestrichen (Folgeantrag zu § 151 Abs. 2).

III. Über-  
arbeitung  
1. Frist und  
erneute  
Vorprüfung

§ 154. <sup>1</sup> Der überarbeitete Entwurf wird während 30 Tagen für die Beteiligten aufgelegt; gleichzeitig werden diese zu einer zweiten Versammlung eingeladen, die innert weiteren 30 Tagen durchgeführt wird.

Abs. 2 unverändert.

2. Auflage

§ 158. Nach Durchführung des Bereinigungsverfahrens setzt der Gemeinderat den Quartierplan fest.

Abs. 2 wird aufgehoben.

C. Festsetzung  
und  
Genehmigung  
I. Festsetzung

§ 159. <sup>1</sup> Der festgesetzte Quartierplan bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion.

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Der Genehmigungsentscheid wird zusammen mit dem festgesetzten Quartierplan von der Gemeinde veröffentlicht, in der Gemeinde aufgelegt und den Beteiligten schriftlich mitgeteilt.

II. Genehmigung  
1. Verfahren

§ 212. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Kommt über den Bestand und Umfang des Anspruchs sowie über die Entschädigung keine Einigung zustande, entscheidet die Schätzungskommission nach der Gesetzgebung betreffend die Abtretung von Privatrechten.

F. Übernahme-  
anspruch

§ 285 wird aufgehoben.

Anspruch und  
Verfahren

§ 323. <sup>1</sup> Über Fragen, die für die spätere Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens von grundlegender Bedeutung sind, können Vorentscheide eingeholt werden, sofern die gesonderte Beurteilung dieser Fragen sachlich möglich ist und nicht gegen das Koordinationsgebot verstösst.

<sup>2</sup> Vorentscheide ergehen im gleichen Verfahren wie baurechtliche Bewilligungen. Mit dem Gesuch sind alle Unterlagen einzureichen, die zur Beurteilung der gestellten Fragen nötig sind.

Rechtswirkung

§ 324. Vorentscheide sind hinsichtlich der behandelten Fragen in gleicher Weise verbindlich wie baurechtliche Bewilligungen, sofern sich die Verhältnisse bis zur Einreichung des Baugesuchs nicht wesentlich geändert haben.

Abs. 2 wird aufgehoben.

A. Rekurs-  
instanz

§ 329. <sup>1</sup> Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz oder dieses Gesetzes ergehen, können beim Baurekursgericht (BRG) angefochten werden.

<sup>2</sup> Akte des Regierungsrates können nicht mit Rekurs angefochten werden.

Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

***Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung der bisherigen Regelung):***

A. Rekurs- und  
Beschwerde-  
instanzen  
I. Grundsatz

§ 329. <sup>1</sup> *Wo das Gesetz nichts anderes bestimmt, werden Streitigkeiten in erster Instanz durch das Baurekursgericht (BRG) entschieden.*

<sup>2</sup> *An Stelle des Baurekursgerichts ist der Regierungsrat Rekursinstanz, sofern angefochten sind:*

- a. *staatliche Anordnungen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes;*
- b. *Anordnungen im Zusammenhang mit Sanierungen, die von staatlichen Behörden in Anwendung von Umweltschutz- oder Gewässerschutzrecht eingeleitet werden;*
- c. *Anordnungen von Direktionen in Anwendung dieses Gesetzes sowie des Umweltschutz-, Gewässerschutz-, Wasserwirtschafts-, Forst-, Energie- und Strassenrechts, die nicht mit einer Bewilligung der örtlichen Baubehörde verbunden sind.*

<sup>3</sup> *Die zuständige Direktion des Regierungsrates ist die Rekursinstanz für Anordnungen ihrer Ämter im Sinne von Abs. 2 lit. c.*

*<sup>4</sup> Vor der Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide über Bau- und Zonenordnungen, Sonderbauvorschriften, Gestaltungspläne oder Erschliessungspläne veranlasst das Verwaltungsgericht die Baudirektion, für den Genehmigungsentscheid zu sorgen.*

§§ 330–332 werden aufgehoben.

§ 338 a. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

C. Rekurs- und  
Beschwerde-  
legitimation  
I. Allgemein

§ 338 b. <sup>1</sup> Gesamtkantonal tätige Verbände, die sich seit wenigstens zehn Jahren im Kanton statutengemäss dem Natur- und Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, können Rekurs oder Beschwerde und Rügen erheben gegen

II. Kantonale  
Verbands-  
beschwerde

- a. Anordnungen und Erlasse, soweit sie sich auf den III. Titel oder § 238 Abs. 2 stützen,
- b. Bewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen,
- c. Festsetzungen von überkommunalen Gestaltungsplänen ausserhalb der Bauzonen.

<sup>2</sup> Treffen Gesuchsteller und Verband Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Anordnung oder ihrem Entscheid, soweit sich die Vereinbarungen als rechtmässig und angemessen erweisen und der Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt wurde.

<sup>3</sup> Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Verbänden über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen,
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

<sup>4</sup> Die Rechtsmittelbehörde tritt auf einen Rekurs oder eine Beschwerde nicht ein, wenn dieser oder diese rechtsmissbräuchlich ist oder der Verband unzulässige Leistungen im Sinne von Abs. 3 gefordert hat.

III. Behörden-  
beschwerde § 338 c. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

***Minderheitsantrag Jakob Schneeblei, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Folgeantrag zu § 329):***

III. Behörden-  
beschwerde § 338 c. *Gegen Rekursentscheide des Baurekursgerichts, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.*

D. Aufschie-  
bende Wirkung  
und  
vorsorgliche  
Massnahmen § 339. Abs. 1 unverändert.  
2 Über den Umfang der aufschiebenden Wirkung und über den Erlass von vorsorglichen Massnahmen entscheidet auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen der Präsident der Rekurs- oder Beschwerdeinstanz.

F. Schadenersatz § 339 b. Über Schadenersatzansprüche wegen rechtsmissbräuchlicher und treuwidriger Erhebung eines Rechtsmittels wird im ordentlichen Verfahren entschieden.

Verjährung § 340 a. Die Strafverfolgung und die Strafe für Widerhandlungen gemäss § 340 verjähren nach fünf Jahren.

Herstellung des  
rechtmässigen  
Zustands § 341. Abs. 1 unverändert.

***Minderheitsantrag Sabine Ziegler, Martin Geilinger, Edith Häusler-Michel, Roland Munz (in Vertretung von Monika Spring) und Thomas Wirth:***

*2 Ist der Zustand deshalb rechtswidrig, weil die Voraussetzungen für die Erteilung einer kantonalen Bewilligung, Genehmigung oder Konzession nicht vorliegen, ordnet die für die Erteilung zuständige kantonale Behörde die Herstellung des rechtmässigen Zustandes an. In den übrigen Fällen liegt die Zuständigkeit bei der Gemeinde.*

*3 Der Vollzug ist Sache der zuständigen Gemeinde.*

## Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

II. Das **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz** vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 39. <sup>1</sup> Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzonen und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

Bekannt-  
machung und  
Parteirechte

Abs. 2 unverändert.

§ 52. <sup>1</sup> Anordnungen, die in Anwendung des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 und dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

Rechtsschutz  
a. Rekursinstanz

<sup>2</sup> Akte des Regierungsrates können nicht mit Rekurs angefochten werden.

§ 52 a. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

b. Behörden-  
beschwerde

## Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

**Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):**

Rechtsschutz § 39. <sup>1</sup> Die Pläne über die Ausscheidung von Schutzzone und Schutzarealen sowie die zugehörigen Schutzvorschriften sind nach ihrer Festsetzung öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen. Der Rechtsschutz der Betroffenen richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

<sup>2</sup> Wer durch die Festsetzung der Gewässerschutzbereiche AO und AU oder der Zuströmbereiche ZO und ZU in seinen Rechten betroffen ist, kann im Bewilligungsverfahren den Beweis erbringen, dass die vorgenommene Abgrenzung der Gewässerschutzbereiche den hydrogeologischen Verhältnissen des Einzelfalles nicht gerecht wird.

Rechtsschutz § 52. <sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

<sup>2</sup> Ergeht die Verfügung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens, richtet sich der Rechtsschutz nach dem Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975.

III. Das **Abfallgesetz** vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

**IV. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

Rechtsschutz § 38. <sup>1</sup> Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

a. Rekursinstanz <sup>2</sup> Akte des Regierungsrates können nicht mit Rekurs angefochten werden.

b. Behördenbeschwerde § 38 a. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen be-

gonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

***Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):***

#### **IV. Strafbestimmungen**

§ 38 (aufgehoben).

IV. Das **Strassengesetz** vom 27. September 1981 wird wie folgt geändert:

§ 41. Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können unter Vorbehalt von § 45 Abs. 2 mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden. Rechtsschutz  
a. Rekursinstanz

<sup>2</sup> Akte des Regierungsrates können nicht mit Rekurs angefochten werden.

§ 41 a. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben. b. Behörden-  
beschwerde

#### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

***Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):***

§ 41 (aufgehoben).

V. Das **Wasserwirtschaftsgesetz** vom 2. Juni 1991 wird wie folgt geändert:

§§ 23 und 24 werden aufgehoben.

§ 64 und der zugehörige Gliederungstitel «3. Rechtsschutz» werden aufgehoben.

Rekursinstanz

§ 78 a. Anordnungen, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden.

<sup>2</sup> Akte des Regierungsrates können nicht mit Rekurs angefochten werden.

Rechtsmittel-  
legitimation

§ 78 b. <sup>1</sup> Die Legitimation zur Erhebung von Rekurs und Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959.

<sup>2</sup> Rekurs- und beschwerdeberechtigt gegen Massnahmen im Sinne von § 12 und Bewilligungen in Anwendung von § 18 sind sodann Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit wenigstens zehn Jahren gesamtkantonal mit dem Gewässerschutz und der Gewässernutzung befassen.

<sup>3</sup> Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben.

Die Nummerierung der nachfolgenden Gliederungstitel wird angepasst.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

### ***Minderheitsantrag Jakob Schneebeli, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):***

Rechtsschutz

§ 23. *Streitigkeiten über die Anwendung von §§ 21 Abs. 1 und 22 Abs. 4 werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.*

§ 24. <sup>1</sup> Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Rechtsmittel-legitimation

<sup>2</sup> Rekurs- und beschwerdeberechtigt gegen Massnahmen im Sinne von § 12 und Bewilligungen in Anwendung von § 18 sind sodann Natur-, Heimat-, Umwelt- und Fischereiorganisationen sowie andere Vereinigungen, die sich statutengemäss seit mindestens zehn Jahren gesamtkantonal mit Aufgaben des Gewässerschutzes und der Gewässernutzung befassen.

### 3. Rechtsschutz

§ 64. <sup>1</sup> Die Berechtigung zum Rekurs und zur Beschwerde bestimmt sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Legitimation

<sup>2</sup> Nicht legitimiert sind Personen, die keine Einsprache erhoben haben.

VI. Das **Kantonale Waldgesetz** vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

#### VI. Rechtsschutz

§ 33 a. <sup>1</sup> Anordnungen, die in Anwendung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald und dieses Gesetzes ergehen, können mit Rekurs beim Baurekursgericht angefochten werden. Rekursinstanz

<sup>2</sup> Akte des Regierungsrates können nicht mit Rekurs angefochten werden.

§ 33 b. Gegen Rekursentscheide, welche die Anordnung einer kantonalen Instanz ganz oder teilweise aufheben, kann die zuständige Direktion zur Wahrung öffentlicher Interessen Beschwerde erheben. Behörden-beschwerde

Die Nummerierung der nachfolgenden Gliederungstitel wird angepasst.

#### Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

**Minderheitsantrag Jakob Schneebeili, Erich Bollinger, Pierre Dalcher und Hans-Heinrich Heusser (Beibehaltung bisherige Regelung):**

**4. Meliorationen**

Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungs-massnahmen

§ 33. Für Waldzusammenlegungen und andere Verbesserungs-massnahmen gelten die Bestimmungen der Landwirtschaftsgesetzgebung betreffend Bodenverbesserungen und weitere Massnahmen zur Verbesserung der Betriebsverhältnisse.

**VI. Strafbestimmungen**

VII. Das **Kantonale Energiegesetz** vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Rechtsschutz

§ 14. Streitigkeiten über die Anwendung der §§ 9–13 a werden in erster Instanz durch das Baurekursgericht entschieden.

**Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Die Zuständigkeit für die Beurteilung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Rechtsmittel bestimmt sich nach bisherigem Recht. Die bisherigen Zuständigkeiten gelten auch dann, wenn die Rechtsmittelfrist vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu laufen begonnen hat, aber erst nachher endet. Im Übrigen findet das neue Recht auf hängige Verfahren Anwendung.

VIII. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 21. Mai 2013

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Pierre Dalcher

Die Sekretärin:

Franziska Gasser